

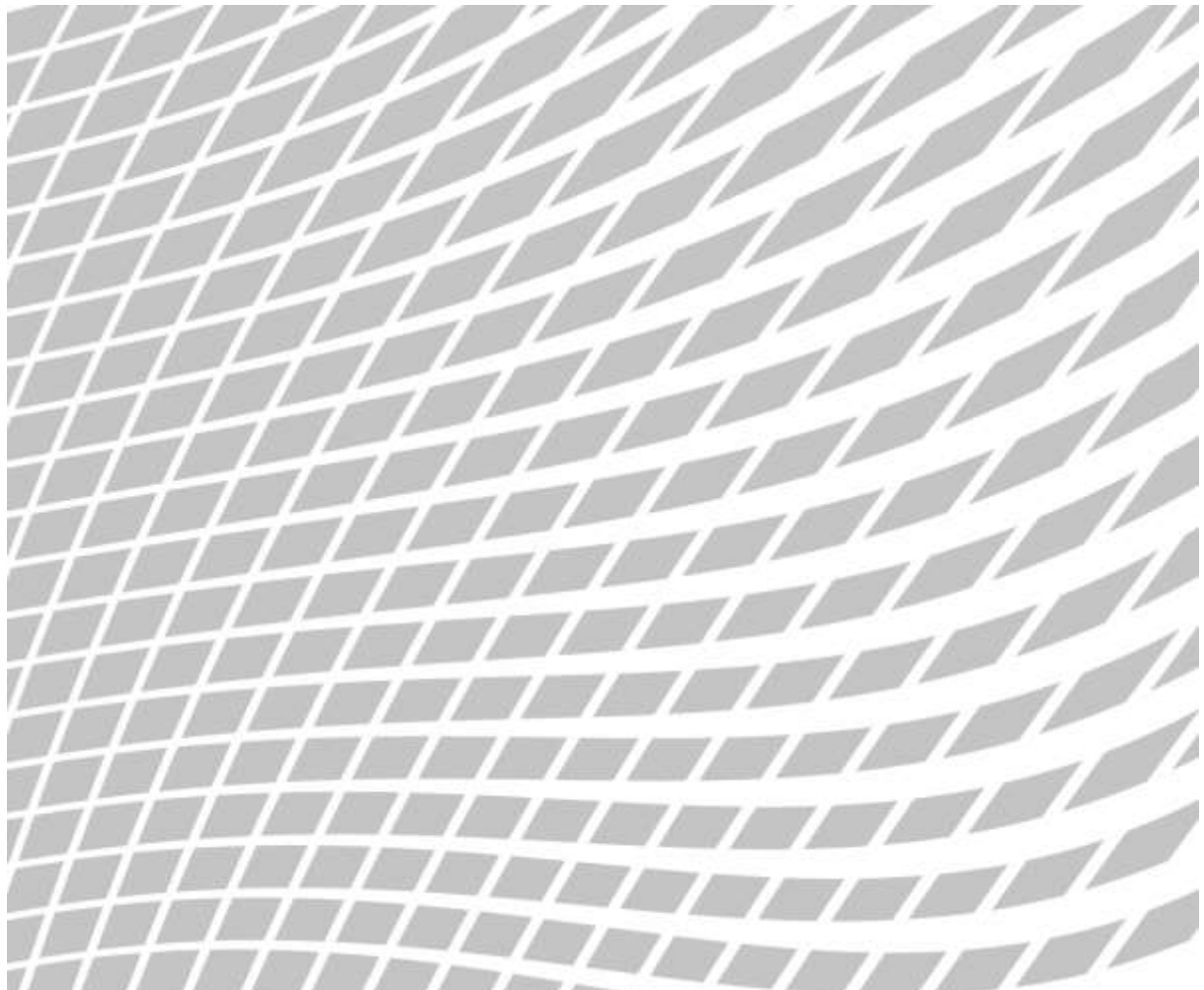
21. Dezember 2015

---

# Rundschreiben 2016/xx "Video- und Online-Identifizierung"

## Kernpunkte

---



1. Das Rundschreiben Video- und Onlineidentifizierung verfolgt das Ziel, die Sorgfaltspflichten nach Geldwäschereigesetz (GwG) und deren Ausführungsbestimmungen im Kontext der digitalen Erbringung von Finanzdienstleistungen auszulegen. Im Vordergrund steht dabei die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen über digitale Kanäle.
2. Unter Einhaltung gewisser Voraussetzungen wird es einem Finanzintermediär neu erlaubt sein, eine Geschäftsbeziehung mit einem Kunden mittels audiovisueller Kommunikation in Echtzeit (d.h. Videoübertragung) aufzunehmen. In rechtlicher Hinsicht wird die so erfolgte Identifizierung der Vertragspartei der sog. persönlichen Vorsprache gleichgestellt. Der Abschnitt III „Videoidentifizierung“ regelt die Einzelheiten.
3. Unter dem Abschnitt IV „Weitere Formen der Online-Identifizierung“ werden unterschiedliche Ansätze erfasst, die primär die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung via Internet erleichtern. Insbesondere werden Regeln zu Alternativverfahren hinsichtlich der vom Kunden beizubringenden echtheitsbestätigten Kopie seines Ausweisdokuments aufgestellt. Diese muss neu nicht mehr zwingend in physischer Form ausgestellt und dem Finanzintermediär eingereicht werden, sondern kann im Rahmen einer Online-Identifizierung erstellt werden.
4. Die Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung muss neu nicht mehr zwingend handschriftlich signiert und dem Finanzintermediär physisch eingereicht bzw. retourniert werden. Die in Abschnitt V „Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung“ aufgestellten Regeln sehen Alternativverfahren vor, die dem stetig wachsenden digitalen Umfeld Rechnung tragen.
5. Im Abschnitt VIII „Technologieneutralität“ wird die Auslegung der massgeblichen Artikel der Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA) im digitalen Kontext präzisiert.